

TE Vwgh Beschluss 2006/1/30 AW 2006/10/0003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
80/02 Forstrecht;

Norm

ForstG 1975 §174 Abs1;
VwGG §30 Abs2;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag des F, vertreten durch Dr. G, Rechtsanwältin, der gegen den Bescheid des unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland vom 2. Dezember 2005, Zl. E 007/12/2005.005/007, betreffend Übertretung des Forstgesetzes 1975, erhobenen (und zur hg. Zl. 2006/10/0005 protokollierten) Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzerkennen, den Beschluss gefasst:

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen, nunmehr vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid des unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland vom 2. Dezember 2005 wurde über den Beschwerdeführer wegen Übertretung des § 174 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 eine Geldstrafe in Höhe von EUR 800,-- (Ersatzfreiheitsstrafe fünf Tage) verhängt.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Verwaltungsgerichtshofsbeschwerde beantragt der Beschwerdeführer die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit der lapidaren Behauptung, es ständen keine zwingende öffentlichen Interessen entgegen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug wäre für dem Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden, insbesondere wäre der Zweck der Beschwerde vereitelt.

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegen stehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Der Beschwerdeführer hat in seinem Antrag zu konkretisieren, worin für ihn der unverhältnismäßige Nachteil gelegen wäre. Nur durch die glaubhafte Darstellung konkreter - tunlichst ziffernmäßiger - Angaben über die Einkunfts- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers (unter Einschluss seiner Schulden, jeweils nach Art und Ausmaß) wird der

Verwaltungsgerichtshof überhaupt in die Lage versetzt zu beurteilen, ob der Vollzug des angefochtenen Bescheides, das heißt die zwangsweise Einbringung der auferlegten Geldleistung, für den Antragsteller einen unverhältnismäßigen Nachteil mit sich brächte (vgl. z.B. den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Februar 2005, AW 2005/10/0003 u.a.).

Der vorliegende Antrag erfüllt diese Anforderungen an die Konkretisierungspflicht nicht. Auf Grund der Angaben im Antrag ist ein derartiger unverhältnismäßiger Nachteil nicht ersichtlich.

Aus diesen Erwägungen war dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 30 Abs. 2 VwGG nicht stattzugeben.

Wien, am 30. Jänner 2006

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Bodenreform Forstwesen Grundverkehr Darlegung der Gründe für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung Begründungspflicht Unverhältnismäßiger Nachteil

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:AW2006100003.A00

Im RIS seit

28.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at